

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0226-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)67/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2019 unter der Nr. **67/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Übergriffe in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es Konsequenzen, wenn parlamentarische Anfragen unrichtig beantwortet werden?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient nicht dazu, Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen. Ich darf hier auf die Einrichtung des Rechts-, Legislativ und Wissenschaftlichen Dienstes im Parlament verweisen.

Sollte diese Frage hingegen im Kontext der Anfrageeinleitung beleg- und begründungslos unterstellen, die dort zitierte Anfragebeantwortung sei unrichtig beantwortet worden, weise ich dies entschieden zurück und verweise im Übrigen auf die nachfolgenden Ausführungen.

Zur Frage 2:

- *Bei der Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3893/J – NR/2019 ist die Rede von einer Aufstockung des Justizwachepersonals. Gab es eine Weisung, beziehungsweise ist das Justizwachepersonal aufgestockt worden?*

Bei der Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Voranfrage (Nr. 3893/J-NR/2019) habe ich unter anderem dargelegt, dass es in kritischen Wohngruppen zu einer Aufstockung des Justizwachepersonals gekommen ist. Diese Maßnahme hat der Anstaltsleiter im eigenen Wirkungsbereich gesetzt, zumal er für die Organisation des Dienstbetriebes in der Justizanstalt Asten verantwortlich ist. Im Hinblick auf die Setzung dieser Maßnahme wurde die Zahl der insgesamt der Justizanstalt Asten zur Verfügung gestellten Exekutivdienstplanstellen nicht erhöht, sondern lediglich im internen Dienstbetrieb eine Umschichtung der zugewiesenen Exekutivdienstplanstellen vorgenommen.

Zur Frage 3:

- *Wird der fraktionsübergreifende, einstimmige Antrag des Zentralausschusses für Justizwachebeamte auf Absetzung des interimistischen Anstaltsleiters der Justizanstalt Asten von ihnen umgesetzt?*

Auf Grund der mir vorliegenden Unterlagen habe ich bislang keine Veranlassung gesehen, dem Antrag des Zentralausschusses für Justizwachebeamte auf Absetzung des interimistischen Anstaltsleiters zu entsprechen. Aktuell läuft ein Ausschreibungsverfahren zur endgültigen Nachbesetzung der derzeit nur interimistisch besetzten Anstaltsleitung. Im Zuge dessen wird mir eine unabhängige Begutachungskommission über die Eignung aller Bewerberinnen und Bewerber ein begründetes Gutachten erstatten unter dessen Berücksichtigung wird sodann die endgültige Betrauung dieser Leitungsfunktion vorgenommen werden.

Zur Frage 4:

- *Zu wie vielen sicherheitsgefährdenden Vorfällen (Übergriffe, Brand etc.) kam es seit 01.09.2019 in kritischen Wohngruppen und in welche Deliktgruppen sind diese aufgegliedert?*

Im Zeitraum von 1. September 2019 bis 2. Dezember 2019 kam es zu folgenden sicherheitsrelevanten Vorfällen in kritischen Wohngruppen der Justizanstalt Asten:

Zur Erläuterung darf ich ausführen, dass als „kritische Wohngruppen“ die „WG J“ (Frauen) und die „WG K“ mit multimorbid schwer erkrankten und verhaltensauffälligen Untergebrachten angeführt werden.

WG J				
Suchtmittel	Strafbare Handlungen unter Insassen	Strafbare Handlungen an Bediensteten	Sonstige strafbare Handlungen	Anzeigen
1	2	10	2	11

Bei den strafbaren Handlungen unter Insassen handelte es sich in beiden Fällen um tätliche Auseinandersetzungen. Bei den strafbaren Handlungen an Bediensteten handelte es sich in fünf Fällen um körperliche Übergriffe, in zwei Fällen um Drohungen sowie in drei Fällen um versuchte tätliche Übergriffe. Bei den angeführten sonstigen strafbaren Handlungen handelte es sich jeweils um die Beschädigung von Anstaltsgut.

WG K			
Suchtmittel	Strafbare Handlungen unter Insassen	Strafbare Handlungen an Bediensteten	Anzeigen
1	5	7	9

Bei den angeführten fünf strafbaren Handlungen unter Insassen handelte es sich in vier Fällen um körperliche Übergriffe sowie in einem Fall um eine Drohung. Bei den strafbaren Handlungen an Bediensteten handelte es sich fünf Fällen um Drohungen, in einem Fall um einen tätlichen Übergriff und in einem Fall um einen versuchten tätlichen Übergriff.

Bei den angeführten Vorfällen mit Suchtmitteln sowohl in der WG J und WG K handelte es sich jeweils um einen positiven Harntest.

Zur Frage 5:

- *Bei der Beantwortung der Frage 15 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3893/J – NR/2019 wird von Bediensteten gesprochen, die ihre Arbeitsanstellung aufgegeben haben. Wie viele waren es mit 01.01.2019 und wie viele sind es jetzt?*
 - Wie viele Abgänge liegen jeweils in den Exekutivdienst, in den psychologischen Dienst und in den Justizbetreuungsdienst vor?*

Seit dem 1. Jänner 2019 haben insgesamt 17 Personen ihren Dienst in der Justizanstalt Asten beendet. Im Detail darf ich auf die nachstehende Tabelle verweisen:

Berufsgruppen	Abgänge seit 1. Jänner 2019
Exekutivdienst	4
Psychologischer Dienst	1
Justizbetreuungsdienst	12

Zur Frage 6:

- *Ist jeder der fünf Wohnbereiche der Justizanstalt (JA) Asten zur Wahrung der Sicherheit mit Justizwachebeamten besetzt?*
 - Wenn nein: Warum?*

Nein. Es gibt seit Bestehen der Justizanstalt Asten (ehemals Forensisches Zentrum Asten und dieses bestehend ab Februar 2010) ein hinterlegtes Alarm- und Sicherheitskonzept bezüglich des Einschreitens von Justizwachebediensteten. Der Einsatz von Justizwachebeamten und Justizwachebeamtinnen in den Wohngruppen ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 7:

- *Gibt es in der JA Asten eine Sicherheitsabteilung für besonders auffällige oder gefährliche Insassen bzw. Untergebrachte?*
 - Wenn nein: Warum nicht?*

Es gibt wie im Konzept für die Justizanstalt Asten vorgesehen, die Möglichkeiten der Absonderung gemäß § 116 StVG und besonderer Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 103 StVG sowie 102b StVG, aber keine eigene Sicherheitsabteilung.

Zur Frage 8:

- *Besteht die Möglichkeit im Alarmfall, sämtliche Türen (Durchgang sowie Hafträume) in der JA Asten zu versperren?*
 - Wenn nein: Warum nicht?*
 - Wenn nein: wie kann im Alarmfall adäquat für Sicherheit gesorgt werden?*

Derzeit besteht diese Möglichkeit noch nicht.

Zum besseren Verständnis erlaube ich mir eingangs auf die bspw. in § 165 Abs. 1 Z 1 Strafvollzugsgesetz festgelegten Besonderheiten der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches hinzuweisen:

Die Untergebrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht.

Daher sind sämtliche Durchgänge und Portale der jeweiligen Wohngruppen und therapeutischen Gesperre versperrbar. Die Zimmer der Untergebrachten auf den Wohngruppen im klinischen und sozialtherapeutischen Bereich der Justizanstalt Asten sind gemäß dem ursprünglichen Betriebskonzept grundsätzlich versperrbar. Die Zimmer auf den Wohngruppen im klinischen und sozialtherapeutischen Bereich der Justizanstalt Asten können von den Untergebrachten selbst von innen versperrt bzw. geöffnet werden. Dem Personal ist es natürlich möglich, die Türen jederzeit zu öffnen. Das Alarmkonzept berücksichtigt den Umstand des Wohngruppenvollzugs. Für adäquate Sicherheit und Ordnung im Bedarfsfall kann derzeit durch das Versperren der Durchgänge und Portale der jeweiligen Wohngruppen und therapeutischen Gesperre gesorgt werden.

Zudem werden die angeführten Bereiche kameraüberwacht.

Begehungen der in Rede stehenden Bereiche der Justizanstalt Asten durch Sicherheitsexperten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen haben, nicht zuletzt auch aufgrund der Anregung des vor Ort beratend tätigen Leiters der Abteilung II 2 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, bereits stattgefunden. Für das 1. Quartal 2020 sind konkrete Abstimmungsbesprechungen zur Optimierung der Sperrsystematik in den Wohngruppen im klinischen und sozialtherapeutischen Bereich der Justizanstalt Asten avisiert. Ziel ist es, die Charakteristik von Wohngruppen im Maßnahmenvollzug zu wahren und im Bedarfsfall über die notwendigen technischen Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

Darüber hinaus ist zu sagen, dass die zuständigen Maßnahmenvollzugsbediensteten im jeweiligen therapeutischen Gesperre, in dem sich die jederzeit versperrbaren Wohngruppen befinden, über einen gesicherten Stützpunkt verfügen. Die Ausgestaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen mit Sicherheitsglastüren, Fenstern und Portalen ermöglicht einen sehr guten Blick im Falle eines sicherheitsrelevanten Geschehens. Die gesamte Justizanstalt Asten ist mit einem modernen elektronischen State-of-the-Art-Sicherheitssystem ausgestattet.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Brandstiftungen oder Brandfälle gab es seit dem 01.01.2019 in der JA Asten?*

Insgesamt gab es von 1. Jänner 2019 bis 2. Dezember 2019 sieben Brandvorfälle in der Justizanstalt Asten. Zwei dieser Vorfälle betrafen Brände in einem Haftraum, zwei Mal war eine Matratze betroffen, einmal eine Mülldose und zwei Mal ein Kleidungsstück.

Zur Frage 10:

- *Entspricht es den Tatsachen, dass eine Visitierung der Abteilung auf der Kinder pornos kursieren sollen (siehe Artikel <https://www.krone.at/1966009>), zwei Tage lang durch den interimistischen Anstaltsleiter verhindert wurde?*

Nach Bekanntwerden des Verdachts der Einbringung eines unerlaubten Gegenstands (USB-Stick) wurde dieser gezielt abgenommen bzw. von einem Untergebrachten übergeben. Die Visitierung der gesamten Abteilung war zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Überlegungen. Nach der niederschriftlichen Einvernahme der beteiligten Personen ergaben sich keine unmittelbaren Verdachtsmomente hinsichtlich weiterer involvierter Personen, insofern erfolgte die routinemäßige Gesamtvisitierung der Abteilung erst einige Zeit später. Die diesbezüglichen polizeilichen Erhebungen ergaben, dass sich auf dem gegenständlichen USB-Stick kein kinderpornografisches Material befand. Deswegen wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Steyr eingestellt.

Zur Frage 11:

- *Gab es Anordnungen in der JA Asten, sämtliche Ordnungsstrafverfahren die Untergebrachte betreffen, durch Einstellung oder Ermahnung zu beenden?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Strafanzeigen sind im Zeitraum von 01.01.2019 bis heute von der JA Asten an die Staatsanwaltschaft Steyr übermittelt worden?*

Im Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 2. Dezember 2019 sind 132 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Steyr zur strafrechtlichen Prüfung übermittelt worden.

Zur Frage 13:

- *Wurde eine Brandstiftung am 12.09.2019 dokumentiert? Gibt es eine Stellungnahme seitens des Anstaltsleiters dazu?*

Ja, es wurde eine Brandstiftung am 12. September 2019 (Vollbrand eines Haftraumes) dokumentiert und ein entsprechender Bericht der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen weitergemeldet.

Zur Frage 14:

- 14. Ein in der JA Asten Untergebrachter, der die Behandlung im Universitätsklinikum Linz verweigerte, soll auf dessen Wunsch zur Behandlung in ein Wiener Krankenhaus überstellt worden sein.
 - a. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Erfüllung des Wunsches des Insassen?
 - b. In welches Krankenhaus werden Insassen, die sich das Krankenhaus aussuchen dürfen, in Wien gebracht?
 - c. Wie hoch sind die Kosten für eine Überstellung und auf wie viel belaufen sich die Mehrkosten bei einer Überstellung in ein anderes Krankenhaus?
 - d. Wie oft wurden solche Krankenhaus-Wunsch-Destinationen von der Leitung der JA Asten genehmigt?
 - e. Wurden auch andere Kranken-Wunsch-Destinationen in Krankenhäuser in anderen Bundesländern für Insassen durchgeführt?
 - i. Wenn "Ja", in welche Bundesländer und Krankenhäuser
 - f. Wie, durch wen und von wie viel Personal werden die Insassen in den Krankenhäusern bewacht?

Zu a und b: Bei dieser Amtshandlung handelte es sich um eine Überstellung gemäß § 71 StVG, die aufgrund einer Entscheidung von Amts wegen durchgeführt wurde, nicht aufgrund eines Wunsches des Untergebrachten. Insassen können grundsätzlich den Behandlungsort nicht selbst auswählen.

Zu c: Für die Berechnung der Personalkosten für Ausführungen werden die aktuellen Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten von Bundesbediensteten im Sinne der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, zuletzt angepasst mit BGBl. II Nr. 55/2018, herangezogen. Im Anhang der Verordnung finden sich die durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten je Bediensteten.

Für die Berechnung der Kosten des Verkehrsmittels sind die Richtlinien des Grundsatzerlasses betreffend das Transportwesen der Justizanstalten bzw. sonstiger Dienststellen der Strafvollzugsverwaltung heranzuziehen, beziehungsweise beim Transport mit dem Krankenwagen die verrechneten Kosten.

Da die Kosten einer Überstellung davon abhängen, in welches Krankenhaus eine Insassin oder ein Insasse gebracht wird, wie viele Bedienstete an der Ausführung beteiligt sind, mit welchem Transportmittel der Transport erfolgt, wie lange die Ausführung dauert etc. kann ich keine pauschale Antwort zu den Kosten einer Überstellung geben.

Bei einer Überstellung in ein anderes Krankenhaus hängen die Mehrkosten daher auch davon ab, um welches Krankenhaus es sich im konkreten Fall handelt.

Zu d und e: Die Überstellung erfolgte nicht auf Wunsch des Untergebrachten. Insassen können den Behandlungsort nicht frei wählen. Es handelte sich dabei um eine Überstellung von Amts wegen gemäß § 71 StVG.

Zu f: Grundsätzlich ist die Krankenanstalt verpflichtet, eine Bewachung zuzulassen (§ 71 Abs. 2 erster Satz StVG). Die Intensität der Bewachung hat der Anstaltsleiter nach den Erfordernissen des Einzelfalls festzulegen. Sofern eine Bewachung nicht erforderlich ist (beispielsweise bei Insassen, die im Koma liegen), kann der Anstaltsleiter auch anordnen, dass darauf verzichtet wird.

Zur Frage 15:

- *Wie viele verschiedene Berufsgruppen versehen ihren Dienst in der JA Asten und wie viele von ihnen haben eine Sonderausbildung im Fachbereich der Psychiatrie (Bitte Anzahl der Bediensteten aufgeschlüsselt nach Profession)?*

Zu der Anzahl der in der Justizanstalt Asten Dienst versehenen Berufsgruppen (unabhängig ob Bundesbedienstete oder über die Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellt) darf ich auf die nachstehende Tabelle, die auf den 1. November 2019 abstellt, verweisen:

Berufsgruppen	Anzahl	VZK
Justizwachdienst	58	57,875
Allgemeiner Verwaltungsdienst	9	8,5
Handwerklicher Dienst	1	1
Psychiatrie	3	2,84
Allgemeinmedizin	3	0,71
diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	49	44,45
diplomierte Sozialbetreuung	39	34,89
Krankenpflegehilfe	19	17
Soziale Arbeit	13	11,63
Psychologie	11	10
Ergotherapie	7	6,5
Pflegekoordination	4	3
Physiotherapie	4	3
Psychotherapie	1	0,5
Sonder- und Heilpädagogik	2	2
Sozialpädagogik	4	4
Verwaltungspraktikanten	2	1,75
Verwaltungsassistenten	2	2
Summe	231	211,645

Von diesen in der Justizanstalt Asten Dienst versehenen Berufsgruppen besitzen insgesamt 37 Personen (32,86 Vollzeitkräfte) eine spezielle Ausbildung im Fachbereich Psychiatrie. Im Detail darf ich dazu auf die angeschlossene Tabelle verweisen:

Berufsgruppen	Anzahl	VZK
Facharzt f. Psychiatrie	3	2,84
diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	32	28,63
Pflegekoordination	2	1,39
Summe	37	32,86

Zur Frage 16:

- 16. Ist eine Aufgabenerweiterung und/oder ein Zubau für die JA Asten geplant?
 - a. Wenn "Ja", Wie viele zusätzliche Haftplätze sind darin vorgesehen?
 - b. Wenn "Ja", Wie viele zusätzliche Justizwachebeamte sind dafür vorgesehen?
 - c. Wenn "Ja", ist eine Sicherheitsabteilung für gefährliche oder auffällige Untergebrachte vorgesehen?

Ja, es ist ein Zubau für die Justizanstalt Asten geplant.

Zu a: Im geplanten Zubau werden keine Haftplätze errichtet, es können aber in dieser justiziellen Einrichtung für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sowie § 21 Abs. 2 StGB, nach erfolgter Umsetzung des Bauvorhabens, weitere 100 Untergebrachte in sechs offen gestalteten Wohngruppen in Einzel- und Doppelzimmern Platz finden.

Zu b: Dass eine Aufstockung auch des Justizwachepersonals im Zusammenhang mit der Aufnahme von weiteren 100 Untergebrachten erforderlich sein wird, kann ich bestätigen. Allerdings kann ich noch keine diesbezüglichen Zahlen nennen, zumal in diesem Zusammenhang auch der Bedarf des bisher schon eingesetzten Justizwachepersonals entsprechend evaluiert werden muss.

Zu c: Nein, in diesem Zubau ist keine Sicherheitsabteilung für gefährliche oder auffällige Untergebrachte vorgesehen.

Zur Frage 17:

- *17. Haben sich die Mobbingvorwürfe gegenüber dem interimistischen Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten seit Einlangen der parlamentarische Anfrage Nr. 3893/J – NR/2019 erhärtet?
a. Wenn „Ja“ Welche Konsequenzen ergeben sich daraus oder welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Die Mobbingvorwürfe gegenüber dem interimistischen Anstaltsleiter haben sich bislang nicht erhärtet.

Zur Frage 18:

- *Gab es Weisung dem interimistischen Anstaltsleiter der JA Asten eine Aufsichtsperson in Form des Leiters der Abteilung Sicherheit zur Seite zu stellen?*

Dem interimistischen Leiter der Justizanstalt Asten wurde keine Aufsichtsperson, sondern ein Mentor in der Person des jetzigen Leiters der Abteilung Sicherheit in der Generaldirektion für den Strafvollzug und ehemaligen Leiters der Justizanstalt Linz zur Seite gestellt. Der Hintergedanke war und ist, dass der interimistische Leiter der Justizanstalt Asten die Möglichkeit bekommen soll, von jemandem zu lernen, der auf eine lange Leitererfahrung zurückblicken kann. Der Leiter der Abteilung Sicherheit soll einen sachlichen Beitrag zu den Konflikten und zur Bereinigung derselben leisten und dabei seine Kompetenz, Erfahrung und sein Wissen, insbesondere auch jenes für den Bereich der Sicherheit einbringen.

Dr. Clemens Jabloner

